Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Rechts- und Ordnungsamt

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.07.13

Beschluss-Nr.: 282-(V.)/2013

Gegenstand der Vorlage:
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Haldensleben und der Stadt Wolmirstedt über die Nutzung des Wolmirstedter Hubrettungsfahrzeuges im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes LSA

Gesetzliche Grundlagen:

§ 2 Abs. 2 BrSchG LSA
§ 44 Abs. 3 Ziff. 17 GO LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 GKG LSA

Begründung:

Gem. § 2 Abs. 2 BrSchG LSA haben die Gemeinden eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten. Leistungsfähig bedeutet, dass die Feuerwehr den örtlichen Verhältnissen genügen und den Grundschutz für die Bürger sicherstellen muss. Dazu hat sie eine Risikoanalyse, die den konkreten örtlichen Verhältnissen entsprechen muss, durchzuführen und den Bedarf in einem Brandschutzplan festzuhalten.

Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Haldensleben sieht für Schwerpunktobjekte als Einsatzmittel zur Brandbekämpfung und als Einsatzmittel zur Unterstützung des Rettungsdienstes den Einsatz eines Hubrettungsfahrzeuges vom Typ DLK 23/12 vor.

Die DLK 23/12 der Stadt Haldensleben muss in diesem Jahr zur 10-Jahres-Wartung nach GUV-G 9102 in das Herstellerwerk der Firma Metz Aerials, Karlsruhe.

Die Stadt Wolmirstedt ist bereit, der Stadt Haldensleben zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes ihre Drehleiter im Rahmen einer Zweckvereinbarung zu überlassen.

Die Drehleiter der Stadt Haldensleben ist seit 13.05.2013 für die Dauer von ca. 16 Wochen zur Generalüberholung im Werk Karlsruhe.

Hierüber wurde im Wirtschaftsausschuss und im Hauptausschuss berichtet sowie im Stadtrat am 28.02.13 eine überplanmäßige Ausgabe zur Generalüberholung der Drehleiter beschlossen ((262-(V.)/2013))

Aufgrund des Zeitablaufs bzw. des vorgezogenen Termins zur Generalüberholung musste die Zweckvereinbarung bereits abgeschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 1.500 EUR und Wegstreckenentschädigung

HH-Jahr 2013 , KTR: 12601, KST:30300101,I.-Nr.: , SK/FK 525101/725101

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja X☐ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Hauptausschuss	11.07.2013	
Stadtrat	25.07.2013	

Anlagen:

Anlage 1 Zweckvereinbarung
Anlage 2 Genehmigungsverfügung des Landkreises

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben genehmigt den Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Haldensleben und der Stadt Wolmirstedt über die Nutzung des Wolmirstedter Hubrettungsfahrzeuges im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes LSA.

Bürgermeister